

**Dr. Erwin Buchinger**  
**Anwalt für Gleichbehandlungsfragen**  
**für Menschen mit Behinderung**



# **Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten - Rechtliche Hintergründe**

*Do, 12.6.2014*

*Praxistag Hall in Tirol*



# Inhalt

- **Kurze Vorstellung der Behindertenanwaltschaft**
- **Rechtsgrundlagen zur Barrierefreiheit**
- **Rechtsansprüche und Rechtsdurchsetzung**



# Behindertenanwalt

- Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung
- Sprechstunden und Sprechtage
- 1000 – 1200 Beschwerdefälle im Jahr (Schwerpunkte Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit)
- Haupttätigkeit in Form von Interventionen und Schlichtungen
- weiters Berichte, Untersuchungen, Empfehlungen
- Mitglied im Bundesbehindertenbeirat
- Jährlicher Tätigkeitsbericht an Sozialminister
- Büro mit 5 MitarbeiterInnen

Behindertenanwalt ist weisungsfrei und unabhängig



# Wer ist behindert?



Das österreichische Recht kennt keinen einheitlichen Behindertenbegriff. Für Gleichstellungsfragen gilt die Definition des § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG):

*„Behinderung (...) ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.“* (Anm: ähnlich AntidiskriminierungsG T)



# Wieviele Menschen leben mit Behinderungen?



**Weltweit** ca.15% der Weltbevölkerung (WHO 2011)

**in Österreich** ca. 1,7 Millionen – 20% der Bevölkerung:

- 1 Mio mit Mobilitätseinschränkungen (50 T benutzen Rollstuhl)
- 0,3 Mio mit starker Sehbeeinträchtigung
- 0,2 Mio mit psychischen/neurologischen Beeinträchtigungen
- 0,2 Mio mit starker Hörbeeinträchtigung
- 0,1 Mio mit Lernschwierigkeiten



# Rechtsgrundlagen I

- **UN-Behindertenrechtskonvention** (Artikel 1), **2007**
- **Rahmenrichtlinie 2000/78/EG** (Antidiskriminierung Arbeitswelt)
- **Artikel 7 Abs. 1 BVG** (1997)
- **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz 2006** und **BEinStG-Novelle 2006**



# Rechtsgrundlagen II

- **Antidiskriminierungsgesetze** der Länder (hier: Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005)
- Die **baurechtlichen Regelungen** der Länder verweisen tw. auf die **OIB-Richtlinie 4** - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - und auf die **ÖNORM B1600 bis 1604**; daneben weitere **ÖNORMEN (EN und V)** - Normen haben grundsätzlich nur Empfehlungs-Charakter und sind nicht rechtsverbindlich;
- Tiroler Bauordnung 2011 (§§ 9, 17) und Technische Bauvorschriften 2008 (§30)



# Rechtsgrundlagen III

## Tiroler Bauordnung 2011, § 17 Allgemeine bautechnische Erfordernisse

- (1) Bauliche Anlagen und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse insbesondere
- a) der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
  - b) des Brandschutzes,
  - c) der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
  - d) der Nutzungssicherheit und der **Barrierefreiheit**,
  - e) des Schallschutzes und
  - f) der Gesamtenergieeffizienz, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes erfüllen. (...)
- (2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, **ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung Bedacht zu nehmen.**





# Rechtsgrundlagen IVa

## Technische Bauvorschriften 2008, § 30 Barrierefreiheit

(1) Gebäude oder Teile von Gebäuden,

a) die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Ämtern, Behörden und dergleichen, dienen,

b) die Bildungszwecken dienen, wie Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen und dergleichen,

c) in denen Handelsbetriebe, Geldinstitute, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken und dergleichen untergebracht sind,

d) in denen öffentliche Toiletten untergebracht sind, sowie

e) sonstige Gebäude, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind,

müssen derart barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass die für die Besucher bzw. Kunden bestimmten Teile auch für Kinder sowie für ältere und behinderte Menschen gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

(2) Abs. 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.



# Rechtsgrundlagen IVb

## Technische Bauvorschriften 2008, § 30 Barrierefreiheit - Fortsetzung

- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 müssen insbesondere
- a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
  - b) im Bereich von Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse möglichst vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch Rampen oder Hebeanlagen nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b, 3 oder 6 des Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetzes 2012, zu überwinden oder auszugleichen,
  - c) Türen und Gänge die notwendigen Mindestbreiten aufweisen,
  - d) eine dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen vorhanden sein.
- (4) Für Wohnanlagen und Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen gilt Abs. 3 lit. a, b und c sinngemäß; dies gilt nicht für Reihenhäuser. Wohnungen in solchen Gebäuden müssen nach den Grundsätzen des anpassbaren Wohnbaus geplant und ausgeführt sein.
- (5) Für Gebäude zur Beherbergung von Gästen mit mehr als 50 Gästebetten gilt Abs. 3 lit. a, b, c und d sinngemäß. Weiters muss zumindest ein Gästezimmer und ab jeweils weiteren 100 Gästebetten je ein weiteres Gästezimmer barrierefrei geplant und ausgeführt sein.



# Was sind Barrieren?

- Man versteht darunter alle von Menschen gestaltete **Erschwernisse, Einschränkungen und Hindernisse**, die behinderte Menschen gegenüber andere Personen in besonderer Weise benachteiligen können
- Es wird meist unterschieden zwischen
  - **physischen**
  - **kommunikativen**
  - **intellektuellen**
  - **sozialen Barrieren**



# Barrierefreiheit I



*„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische*

*Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“*

(§ 6 Abs. 5 BGStG und § 7c BEinstG)



## Geltungsbereich des BGStG (§ 2)

- Verwaltung des Bundes (auch mittelbare!)
- Private Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung
- Zugang zu und Versorgung mit öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen soweit unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes vorliegt
- Selbständige Erwerbstätigkeit
- Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (ausg. Länder, Gemeinden..) sowie Berufliche Ausbildung (im BEinstG)



# Geltungsbereich des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005 (§§ 1 und 3)

- a) die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände (...)
- b) natürliche und juristische Personen in Bezug auf Tätigkeiten, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen.
- Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
  - soziale Vergünstigungen;
  - Bildung;
  - Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, und Versorgung mit diesen Gütern und Dienstleistungen;
  - Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit;
  - Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
  - Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.



# Kernstück: Diskriminierungsverbot

*„Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden“ (§ 4 Abs. 1 BGStG)*

Eine **Diskriminierung** im Sinne des **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes** liegt dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung gegenüber anderen Personen benachteiligt werden. Diese Benachteiligung erfolgt durch

- eine weniger günstige Behandlung
- Belästigung
- Anweisung zur Diskriminierung oder Belästigung
- **Barrieren**



# Mittelbare Diskriminierung I

*„Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie **Merkmale gestalteter Lebensbereiche** Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein **rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt** und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles **angemessen und erforderlich**“ (§ 5 Abs. 2 BGStG)*

– eine mittelbare Diskriminierung (z.B. durch Barrieren) kann also im Einzelfall zulässig sein!





## mittelbare Diskriminierung II

*„Eine mittelbare Diskriminierung (...) liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von **Barrieren** rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.“ (§ 6 Abs. 1 BGStG).*

Dabei sind gem. § 6 Abs. 2 BGStG insbesondere zu prüfen:

- 1. Der Aufwand für die Beseitigung*
- 2. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*
- 3. Förderung aus öffentlichen Mitteln*
- 4. Die seit dem Inkrafttreten des BGStG vergangene Zeit*
- 5. Die Auswirkungen auf die allgemeinen Interessen*
- 6. Beim Zugang zu Wohnraum der darzulegende Bedarf*



## mittelbare Diskriminierung III

*„Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung (...), liegt eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken...“  
(§ 6 Abs. 3 BGStG)*

*„Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.“ (§ 6 Abs. 4 BGStG)*



## Barrierefreiheit II

Für **Menschen mit Behinderungen** ist Barrierefreiheit eine **notwendige und gesetzlich gebotene Voraussetzung** für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für:

- **Familien mit Kindern**
  - **Personen nach Krankheit oder Unfall**
  - **Altersbedingt mobilitätseingeschränkte Personen**
  - **Personen mit (schwerem) Gepäck**
- ist Barrierefreiheit eine **Notwendigkeit**, für alle weiteren Personen ein zusätzlicher **Komfortgewinn!**



# Ab wann ist Barrierefreiheit wirksam

- Für Neubauten und Generalsanierung ab Baubewilligung 1.1.2006
- Für **bauliche Barrieren** im Geltungsbereich des BGStG, die mit Baubewilligung vor dem 1.1.2006 errichtet worden sind – Übergangsfristen für Barrierefreiheit bis 31.12.2015 (für Ministerien u.U. bis 31.12.2019); **dzt. € 5000.- zumutbar**
- Detto für Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeuge (Baubewilligung/Typengenehmigung)
- Für Autobusse als öffentliche Verkehrsmittel galt verkürzte Übergangsfrist bis 31.12.2008
- Keine Übergangsfristen für privaten - und Gelegenheitsverkehr
- Bauliche Barrieren im Geltungsbereich der Bundesländer – bislang keine Übergangsfristen/Etappenpläne (Ausnahme W)



# Rechtsfolgen bei Diskriminierung

- Kein Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung
- **Anspruch auf Schadenersatz** (Ausnahme Arbeitswelt)
- Beweislasterleichterung (~Beweislastumkehr)
- Vor gerichtlicher Geltendmachung ist zwingend ein Schlichtungsverfahren beim BASB vorgeschrieben
  - \* kostenlos
  - \* freiwillig
  - \* Bundessozialamt
  - \* Beteiligung des Behindertenanwaltes möglich
- Verbandsklage durch Dachverband (ÖAR) möglich

